

Reisekosten bei Dienstreisen

Reisekostenabrechnung

Arbeitnehmer:.....

Personalnummer:.....

1. Reise

Anlass der Reise:.....

Beginn der Reise:.....Uhrzeit:.....

Ende der Reise:..... Uhrzeit:.....

Reisetage:..... volle Tage

Reisestunden:.....(bei angebrochenen Tagen)

Inlandsreise/Auslandsreise.....

2. Verkehrsmittel

Welche Verkehrsmittel wurden benutzt?:.....

3. Fahrtkosten

(1) Eigenes Kfz:km

(2) Firmenfahrzeug:.....EUR

(3) Bahnfahrkarten:.....EUR

(4) Flugticket.....EUR

(5) Taxi Kosten.....EUR

(6) Sonstiges.....EUR

4. Unterbringungskosten

(1) Einzelnachweis

mit Frühstück: ja/nein

(2) oder Pauschal:

.....Tage x.....EUR

6. Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand

ab 24 StundenTage xEUR

ab 8 StundenTage xEUR

6. Kostenlose Verpflegung während der Auswärtstätigkeit

wenn erhalten: Aufstellung beilegen

7. Reisenebenkosten

Einzelnachweise

8. Gesamt

Summe.....EUR

Abzgl. Vorschuss.....EUR

AuszahlungsbetragEUR

Ausfüllhilfe

Buchhaltung

- Bei Verpflegungs-, Übernachtungs- und Fahrtkostenpauschalen ist der Vorsteuerabzug generell ausgeschlossen
- Soweit in den übrigen Reisekosten Vorsteuern enthalten sind, sind diese weiterhin abzugsfähig. Dies betrifft z. B. Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bahn, Taxi, Straßenbahn, Bus usw.
- Aufwendungen für Geschenke und Bewirtungen sind gesondert zu verbuchen. Bitte beachten Sie, dass der Vorsteuerabzug bei Geschenken über 35,00 € nicht zulässig ist. Bei angemessenen Bewirtungskosten ist Vorsteuer zu 100% abzugsfähig.

Kosten ohne Vorsteuerabzug

Pauschale für Verpflegung und Übernachtung für jeden Kalendertag, an dem eine Dienstreise, Fahr- oder Einsatzwechsellätigkeit im Inland durchgeführt wird, können Verpflegungsmehraufwendungen mit folgenden Pauschbeträgen berücksichtigt werden:

- bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden pro Kalendertag 12,00 €
- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden pro Kalendertag 24,00 €
- Übernachtung 20,00 € pauschal (nur Arbeitgeberersatz), An- und Abreisetag jeweils 12,00 €
- oder Abrechnung lt. Beleg (mit Vorsteuerabzug)

Selbstständige und gewerbliche Unternehmer können die Übernachtungspauschale nicht in Anspruch nehmen. Die Übernachtungskosten sind gegen Beleg abzurechnen. Für Auslandsreisen gelten besondere Bestimmungen.

Pauschale für km-Geld

Km-Gelder ohne Nachweis der Einzelkosten können nur vom Arbeitnehmer für das eigene Fahrzeug geltend gemacht werden. Die Pauschale beträgt je Kilometer für:

- Kraftwagen 0,30 €
- für andere motorbetriebene Fahrzeuge 0,20 €

Kosten mit Vorsteuerabzug

Übernachtung gegen Beleg

Unter Kosten für Service und Speisen sind z. B. die Kosten für Frühstück, Mittag- und Abendessen, Parkplatz, Telefon/Internet und Minibar auszuweisen.

Fahrtkosten

Hierunter fallen alle Bahnreisen einschließlich Nebenkosten (Liegewagen, Zuschläge) Flugreisen, Leihwagen, Taxi, Straßenbahn, Bus usw. Die USt.-freien Beförderungskosten (z. B. Auslandsreisen, Schiffsreisen) sind unter „Nebenkosten“ anzugeben.

Kfz-Betriebskosten

Die Angabe pauschaler km-Geldsummen genügt zum Nachweis der Betriebskosten nicht. Die entsprechenden Belege müssen beigefügt werden.

Nebenkosten

Hier sind die Nebenkosten der Reise in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe auszuführen (Büromaterial, Trinkgelder, Telefon usw.).